

2834/AB
= Bundesministerium vom 12.04.2019 zu 2837/J (XXVI.GP) bmf.gv.at
 Finanzen

Hartwig Löger
 Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0037-GS/VB/2019

Wien, 11. April 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2837/J vom 14. Februar 2019 der Abgeordneten Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Haftungen des Bundes betragen per 31. Dezember 2018 insgesamt 96,12 Mrd. Euro.

Wirtschaftsbereich	Kapital in Euro
1. Ausfuhrförderung	50.271.257.418,25
2. Verkehr und Infrastruktur	24.244.330.921,36
3. Österreichischer Finanzmarkt	3.702.499.192,20
4. European Financial Stability Facility (EFSF)	9.599.485.415,04
5. Scheidemünzen	4.865.822.248,71
6. Wirtschaftsförderung	1.354.078.392,14
7. Sonstige Haftungen	2.087.507.735,99
Gesamtsumme	96.124.981.323,69

Zu 2.bis 18.:

Gemäß der Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten ermittelt die Bundesanstalt Statistik Austria die Haftungsstände der Gebietskörperschaften. Die Erhebung richtet sich an der EU-Vorgabe aus und ist nicht nach Wirtschaftsbereichen gegliedert.

Die Richtlinie ist auch die Ermittlungsbasis für Haftungsobergrenzen der Gebietskörperschaften nach der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden (HOG – Vereinbarung, BGBl. I Nr. 134/2017). Diese Vereinbarung wurde vom Bund mit den Ländern zur Vereinheitlichung der jeweiligen Systeme von Haftungsobergrenzen geschlossen.

Die erste Prüfung der Einhaltung der Vereinbarung wird mit den Rechnungsabschlüssen für das Jahr 2019 möglich sein. Bereits jetzt aber kann der Bund auf die von Statistik Austria nach der EU-Richtlinie erhobenen Daten zurückgreifen:

Haftungen der Landes- und Gemeindeebene (2014 bis 2017):

Sektor/Teilesktor/Bundesland	2014	2015	2016	2017
	in Mio. EUR			
Landesebene (ohne Wien)	8.656	8.070	8.243	8.357
Burgenland	148	151	138	146
Kärnten	1.118	391	372	353
Niederösterreich	2.709	2.819	3.075	3.328
Oberösterreich	4.004	4.027	3.960	3.808
Salzburg	506	482	446	424
Steiermark	68	62	55	46
Tirol	0	0	0	0
Vorarlberg	103	139	196	253
Wien	8.051	6.178	6.247	5.261
Gemeindeebene (ohne Wien)	3.655	3.425	3.309	3.041
Burgenland	130	125	129	115
Kärnten	358	320	296	255
Niederösterreich	542	552	564	476
Oberösterreich	631	620	604	636
Salzburg	388	384	369	283
Steiermark	650	578	565	524
Tirol	487	424	406	400
Vorarlberg	468	420	376	351

Q.: STATISTIK AUSTRIA (BIP 2014-2017) am 31.10.2018. Daten gemäß ESVG 2010. Bundesländer einschließlich außerbudgetäre Einheiten und Landeskammern.

Zu 19.:

Die derzeit verfügbaren aktuellsten Daten zu den Haftungen der außerbudgetären Einheiten des Bundes beziehen sich auf das Jahr 2017.

Gemäß Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2017 beliefen sich die nach dem Bundeshaftungsobergrenzengesetz auf die Haftungsobergrenze anrechenbaren Haftungen, die von außerbudgetären Einheiten des Bundes für Dritte übernommene wurden, zum 31. Dezember 2017 auf 773,07 Mio. Euro. Die Haftungsobergrenze von 2,500 Mrd. Euro für von außerbudgetären Einheiten des Bundes für Dritte übernommene Haftungen wurde damit zu 30,9 % ausgenutzt.

Ergebnisse der aktuellen Erhebung der Statistik Austria betreffend Stand der Haftungen außerbudgetärer Rechtsträger zum Stichtag 31. Dezember 2018 liegen dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung noch nicht vor.

Zu 20. und 21.:

Aussagekräftige, disaggregierte Daten zu den außerbudgetären Einheiten der Länder und Gemeinden liegen bei Statistik Austria und werden erst ab RA 2019 vorliegen.

Zu 22a. und 34.:

Die seit 1. Jänner 2019 geltende Haftungsobergrenze beträgt für den Bund gemäß der in der HOG-Vereinbarung festgelegten Formel für den Bund für das Jahr 2019 89,3 Mrd. Euro.

Die Einhaltung der seit 1. Jänner 2019 geltenden Haftungsobergrenze wird unterjährig im Rahmen des BMF-internen Risikocontrollings beobachtet. Nach derzeitigem Stand liegt der anrechenbare Haftungsstand deutlich unter der Obergrenze, wodurch aktuell keine Überschreitung droht.

Zu 22b. und c.:

Von den Ländern wurden die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Landes- und Gemeindeebene geschaffen.

Zu 23.:

Die Motivation der jeweiligen Landesgesetzgeber ist dem BMF nicht bekannt. Die unterschiedliche Ausgestaltung war aus Sicht des BMF zu wenig effizient und transparent, deshalb wurde im Rahmen der Finanzausgleichsgespräche eine Vereinheitlichung mittels 15a B-VG Vereinbarung angestrebt und erreicht.

Zu 24.:

Von Ländern und Gemeinden wurde zur Erleichterung der Umsetzung eine Verschiebung des Inkrafttretens der VRV 2015 für Länder und Gemeinden über 10.000 Einwohner auf das Finanzjahr beantragt. Auch Statistik Austria sprach sich für eine einheitliche Lösung für alle Gemeinden eines Bundeslandes aus. Im Interesse eines verwaltungsökonomischen und problemfreien Ablaufs wurde diesem Anliegen Rechnung getragen.

Zur Frage des Inkrafttretens des HOG:

Das neue System trat mit 1. Jänner 2019 in Kraft. Der Hinweis in der 15a B-VG Vereinbarung auf die VRV 2015 ist nur eine Erläuterung ohne zusätzlichen normativen Inhalt.

Zu 25.:

Durch die HOG-Vereinbarung wird nunmehr ausdrücklich normiert, dass Haftungsstände stets ohne Gewichtung der Obergrenze gegenüberzustellen sind. Inhaltlich ergibt sich daraus für den Bund keine Änderung der bisher geltenden Rechtslage, da die Bundeshaftungsstände seit jeher ausschließlich zum Nominalbetrag auf die jeweiligen gesetzlichen Haftungsrahmen angerechnet und im Bundesrechnungsabschluss ausgewiesen werden. Damit wird auch das höchstmögliche Risiko aus den übernommenen Haftungen ausgewiesen. Zur Identifizierung der Haftungen mit erhöhtem Ausfallsrisiko können die Haftungsrückstellungen herangezogen werden, welche ebenfalls im Bundesrechnungsabschluss dargestellt werden.

Dies geht auf eine Empfehlung des Rechnungshofes zurück (Reihe Bund 2015/7, TZ 16).

Zu 26.:

Falls bei Forderungen von Banken gegenüber Dritten die gesamte oder ein Teil der Forderung durch eine Haftung des Bundes, eines Bundeslandes oder einer Gemeinde abgedeckt wird, ist im Zuge der Berechnung des risikogewichteten Positionsbeitrages neben dem Risikogewicht des Dritten auch das Risikogewicht der haftenden Gebietskörperschaft zu berücksichtigen. Die Höhe der spezifischen Risikogewichte richten sich nach den unionsweit harmonisierten Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 („CRR“). Da die Eigenmittelanforderungen der

Aufsichtsbehörden (Europäische Zentralbank und nationale Bankenaufsicht) auf dieser standardisierten Berechnung ermittelt werden, und auch die entsprechenden Benchmarkings eine einheitliche Methode erfordern, besteht hier kein Raum für individuell abweichende Gewichtungen. Neben den risikogewichteten Verfahren gibt es jedoch zusätzlich auch solche Aufsichtsparameter, die auf ungewichteten Werten beruhen, wie beispielsweise die Leverage ratio.

Die Ermittlung des Eigenmittelerfordernisses von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen erfolgt risikogewichtet nach dem Regime der Richtlinie 2009/138/EU (Solvabilität II). Risikoexponierungen in Form von Anleihen und Darlehen, die vollständig, vorbehaltlich und unwiderruflich von einem Zentralstaat eines Mitgliedstaats der Europäischen Union garantiert werden, wird ein Risikofaktor (Stress) von 0% zugeordnet, sofern die Garantie die Anforderungen nach Artikel 215 der delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erfüllt. Hinsichtlich der Anerkennung von Garantien, die von regionalen und lokalen Gebietskörperschaften gewährt werden, sieht eine am 8. März 2019 von der Kommission erlassene Änderung der delegierten Verordnung (EU) 2015/35 eine Angleichung an die für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen geltenden Regelungen vor. Die Änderungen treten nur in Kraft, wenn Rat und Europäisches Parlament bis zum 9. Juni 2019 keinen Einspruch erheben.

Zu 27.:

Bereits bei Übernahme einer Haftung sind „Haftungskaskaden“ insofern zu berücksichtigen, als gemäß ABGB zwischen Garantie, Bürge und Zahler, Bürgschaft sowie Ausfallsbürgschaft unterschieden wird, und je nach Erfordernis und Risikolage die entsprechende Haftungsart gewählt werden muss.

Bei der Garantie wird die Zahlungsverpflichtung bei Inanspruchnahme grundsätzlich sofort ausgelöst; die Garantie ist im Gegensatz zur Bürgschaft nicht akzessorisch. Bei der Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB kann der Gläubiger wahlweise sowohl den Schuldner als auch den Bürgen zur Zahlung in Anspruch nehmen ohne vor Inanspruchnahme den Schuldner mahnen oder klagen zu müssen. Bei der Bürgschaft gemäß § 1346 ABGB muss der Bürge nur dann zahlen, wenn der Gläubiger bereits erfolgslos gemahnt hat (§ 1355 ABGB). Bei der Ausfallsbürgschaft gemäß § 1356 ABGB hingegen kann der Gläubiger auf den Bürgen erst zugreifen, wenn er bereits alle rechtlichen Schritte zur Einbringung inklusive einer Exekution gesetzt hat.

Bei einer Haftungsinanspruchnahme bestehen weitere „Haftungskaskaden“:

Sofern für dieselbe Verpflichtung neben dem Bund auch andere Rechtsträger haften, ist im Fall einer Inanspruchnahme der Haftungsanteil des Bundes entsprechend eingeschränkt.

Bei einer Haftungsinanspruchnahme besteht gemäß § 1358 ABGB das Recht auf Rückersatz durch den Schuldner und entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen grundsätzlich auch das Recht zur Sicherheitenverwertung. Des Weiteren werden seitens des Bundes im Fall einer Inanspruchnahme alle sonstigen Möglichkeiten zur Schadensminderung ausgeschöpft.

Bei Bundeshaftungen im Bereich der Wirtschaftsförderung, beispielsweise im Bereich der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws), bestehen „Haftungskaskaden“ insoweit als zunächst die kreditgewährende Bank die aws in Anspruch nimmt, die aws sich sodann aus ihrer Haftungsrücklage bedient und der Bund erst herangezogen wird, wenn diese Haftungsrücklage aufgebraucht ist.

Zu 28a. und 29.:

Auf Bundesebene erfolgt die Bewertung der Risiken insbesondere zwecks Bildung von Haftungsrückstellungen. Rückstellungen gemäß § 91 Abs. 6 Z 1 BHG 2013 werden gebildet, wenn der Eintritt eines künftigen Schadensfalles von zumindest überwiegender Wahrscheinlichkeit ist. Die gebildeten Rückstellungen werden im jährlichen Bundesrechnungsabschluss dargestellt.

Risiken bergen daher jene Haftungen, für welche auch Rückstellungen gebildet wurden. Dies sind per 31. Dezember 2018 die Haftungen gemäß Ausfuhrförderungsgesetz, Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz, Garantiegesetz 1977, KMU-Förderungsgesetz und Finanzmarktstabilitätsgesetz.

Zu 28b., c. und 30.:

Das BMF führt keine Bewertung für die Landes- und Gemeindeebene durch. Gem. § 30 VRV 2015 haben Länder und Gemeinde selbst die überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens für jede übernommene Haftung einzeln zu beurteilen und gegebenenfalls eine entsprechende Rückstellung zu bilden.

Gem. § 30 VRV 2015 ist wie folgt vorzugehen:

- (1) Für Haftungen der Gebietskörperschaft, bei denen eine Inanspruchnahme zumindest von überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen wird, sind Rückstellungen anzusetzen.
- (2) Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens ist für jede übernommene Haftung einzeln zu beurteilen.
- (3) Abweichend von Abs. 2 können gleichartige Haftungen zu bestimmten Risikogruppen zusammengefasst werden. Für Risikogruppen ist eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens anzunehmen, wenn die Gebietskörperschaft in der Vergangenheit häufig, regelmäßig und über einen längeren Zeitraum für eine Haftung in Anspruch genommen wurde.
- (4) Die Ermittlung der Rückstellungen für Risikogruppen nach Abs. 3 erfolgt anhand der Erfahrungswerte der zumindest letzten fünf Finanzjahre.
- (5) Die Ermittlungen der Rückstellungen für Einzelhaftungen nach Abs. 2 erfolgen an Hand einer Risikoeinschätzung dieser Einzelhaftungen.

Weiters haben sich die Gebietskörperschaften im Paktum zum Finanzausgleich ab 2017 darauf verständigt, sich im ÖKK regelmäßig zum Risikomanagement auszutauschen.

Zu 31. und 35.:

Auf Bundesebene gilt für die Risikobewertung die einheitliche Regelung des § 91 Abs. 6 Z 1 BHG 2013, wonach Rückstellungen für Haftungen zu bilden sind, wenn der Eintritt eines künftigen Schadensfalles von zumindest überwiegender Wahrscheinlichkeit ist.

Für Länder und Gemeinden ist dies in § 30 VRV 2015 festgelegt.

Der einheitliche Rahmen wird insbesondere durch Art. 13 Abs. 5 und 6 ÖStP 2012 definiert. Dieser wird durch § 30 VRV 2015 weiter formalisiert. Weiters haben sich die Gebietskörperschaften im Paktum zum Finanzausgleich ab 2017 darauf verständigt, sich im ÖKK regelmäßig zum Risikomanagement auszutauschen.

Zu 32.:

Die Haftungen aufgrund des Bankenpakets betragen per 31. Dezember 2018 insgesamt 3,11 Mrd. Euro.

Zu 33.:

Dem BMF liegen keine diesbezüglichen Daten vor.

Laut Statistik Austria betragen die Haftungen der Gemeinden (inkl. Wien) für den finanziellen Sektor (darunter fallen Banken und Versicherungen) per Ende 2017 5,3 Mrd. Euro. Dazu gehört auch Wien mit der Haftung für die Bank Austria Pensionsverwaltung.

Zu 36.:

Mit der 15a B-VG Vereinbarung zu den Haftungsobergrenzen wurden alle Empfehlungen des erwähnten Rechnungshofberichtes zu den Haftungsobergrenzen umgesetzt. Der Rechnungshofbericht diente im Zuge der Verhandlungen als Ausgangs- und wichtiger Orientierungspunkt.

Zu 37.:

Derzeit wird im Bereich der Haftungen des Bundes kein unmittelbarer Bedarf für Verbesserungen gesehen. Durch das laufend stattfindende Monitoring der Bundeshaftungen ist gewährleistet, dass einem allfällig entstehenden Verbesserungsbedarf unmittelbar und zeitnah entsprochen werden kann.

Zu 38.:

Für den Bereich der Haftungen des Bundes gibt es ein laufendes Monitoring zur Sicherstellung der Einhaltung der für den Bund geltenden Haftungsobergrenze. Angaben über die jeweils geltende Haftungsobergrenze des Bundes und die Anrechnung des entsprechenden Haftungsstandes wird der jeweilige Bundesrechnungsabschluss enthalten.

Der Bundesminister:

Hartwig Löger

Elektronisch gefertigt

